

Haus- und Badeordnung Hallenbad Stockach

Herzlich willkommen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des gesamten Hallenbades des Stockach (nachfolgend Bad). Für bestimmte Bereiche der Einrichtungen des Bades können besondere Benutzungsordnungen des Betreibers gelten. Sind solche vom Betreiber erlassen, gehen diese den nachfolgenden Regelungen im Falle eines Widerspruches vor, ansonsten ergänzen sich diese.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung, Hausrecht

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer (nachfolgend Gast, Gäste) mit Einbeziehung in den geschlossenen Nutzungsvertrag verbindlich.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Betreibers ist Folge zu leisten. Gäste, die schuldhaft gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Das Personal ist berechtigt, die Personalien des Betroffenen aufzunehmen und den Verstoß ggf. zur Anzeige zu bringen. In solchen Fällen wird der Eintrittspreis nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte gegenüber einem solchen Gast ausgesprochen werden.
- (3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmern) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (4) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach ausdrücklicher Einwilligung durch den Betreiber im Bereich des Bades erlaubt.
- (5) Fundgegenstände sind dem Personal abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bedingungen behandelt.

§ 3 Öffnungszeiten, Umfang des Nutzungsrechtes, Vertragsinhalt, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisleiste sind durch Aushang bekanntgegeben oder an der Kasse einsehbar.
- (2) Der Nutzungsvertrag räumt als Leistungsgegenstand dem Gast das Recht ein, die zur allgemeinen Nutzung des Bades durch den Betreiber jeweils freigegebenen Areale und Einrichtungen zu nutzen. Vertragsinhalt ist nicht die Bewachung oder Verwahrung seitens des Gastes mitgebrachter Sachen oder auf dem Parkplatz eingestellter Fahrzeuge.
- (3) Das Personal kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmern, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsstelle oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- (4) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (5) Eingangs- und Kassenschluss ist 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Das Schwimmbecken ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (6) Erworbene Eintrittskarten werden nicht erstattet.
- (7) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (8) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei. Der Zutritt ist jedoch nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 18 Jahre) gestattet.
- (3) Zutritt in das Bad ist Kindern unter 10 Jahren nur mit einer mindestens 16 Jahre alten und geeigneten Aufsichtsperson gestattet. Kinder ab 10 Jahren ohne Begleitung müssen über ausreichende Schwimmfähigkeiten verfügen.
- (4) Jeder Gast muss während des Aufenthalts im Bad im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
 - a) Einzelntrittskarten berechnen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Diese Regelung ist sinngemäß für Zehnerkarten gültig.
 - b) Saisonkarten und Jahreskarten sind beim Betreten des Bades unaufgefordert vorzuzeigen.
 - c) Saisonkarten, Jahreskarten und Zehnerkarten gelten bis zum angegebenen Gültigkeitsdatum.
 - d) Saisonkarten und Jahreskarten sind personenbezogen und somit nicht auf andere Personen übertragbar. Eine Weitergabe ist nicht zulässig. Das Personal ist berechtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Im Falle von Betrug ist das Personal berechtigt die Karte einzuziehen. Ein finanzieller Ausgleich findet nicht statt. Die Stadtwerke behalten sich das Recht zur Anzeige vor.
- (5) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Eintrittskarten sind sicher zu verwahren (z. B. Mitführung am Körper) und dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind Saisonkarten und Jahreskarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung des Kartenpfandes ersetzt.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Stadtwerke legen Wert auf eigenverantwortliches Verhalten im Umgang miteinander, basierend auf Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Toleranz, Gleichberechtigung und gegenseitiger Wertschätzung.
- (2) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhaft missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Für schuldhaft Verunreinigung (d. h. Verschmutzungen, die über die natürliche Kontamination von Hautflächen während der Nutzung des Bades oder dem zulässigen Verzehr von Speisen und Getränken vor dem Kassenbereich hinausgehen) im Bad kann vom Betreiber ein besondere Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe sich im Einzelfall nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand richtet.

- (3) Aus hygienischen Gründen und zur Sicherheit der Gäste wird empfohlen, im gesamten Barfußbereich Badeschuhe zu tragen. Barfußbereiche (Sanitärbereich, Schwimmhalle) dürfen nicht mit Straßen- und Sportschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel, wie z. B. Rollstuhl, Rollator sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Gast oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (4) Vor der Nutzung des Bades ist zu duschen. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung erlaubt. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung, sowie von Freizeit- und Sportbekleidung ist nicht gestattet. Im Zweifelsfall entscheidet das Personal.
- (5) Für Babys und Kleinkinder, welche noch nicht sauber sind, ist aus hygienischen Gründen die Benutzung des Bades ab Umkleidebereich (Sanitärbereich, Schwimmhalle) nur mit entsprechend wasserdichten Schwimmwindeln gestattet.
- (6) Aus hygienischen Gründen ist das Entfernen von Körperhaaren, das Haare färben, Pediküre, Maniküre u. Ä. im gesamten Bad nicht gestattet. Die Verwendung von Seife, Duschgel, Shampoo u. Ä. ist ausschließlich innerhalb der Duschräume erlaubt.
- (7) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (8) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Gäste.
- (9) Die Benutzung der Sprungblöcke geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Gast hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Sprungblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, Bälle) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Einwilligung des Personals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr, soweit keine schuldhaft Pflichtverletzung des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt.
- (11) Schwimmunterricht und organisiertes Training während der öffentlichen Badezeit ist nur mit Zustimmung des Personals erlaubt.
- (12) Mitgebrachte elektrische Geräte (z. B. Fön, Ladekabel) dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden.
- (13) Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
- (14) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist im gesamten Bad untersagt. Unter Wasser sowie im Umkleide- und Sanitärbereich ist das Fotografieren und Filmen grundsätzlich verboten. Das Fotografieren und Filmen von Gästen, ist nach deren ausdrücklicher Zustimmung, nur den Stadtwerken vorbehalten. Aufnahmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse müssen vorab durch die Geschäftsleitung der Stadtwerke genehmigt werden.
- (15) Das Rauchen ist im gesamten Bad verboten.
- (16) Die Nutzung von Kaugummis ist ab dem Kassenbereich nicht gestattet.
- (17) Im gesamten Bad ist es nicht gestattet, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (18) Die Benutzung von zerbrechlichen Gegenständen/Behältern aus Glas, Porzellan, Keramik o. Ä. (z. B. Flaschen, Tassen, Teller) sowie Dosen und Besteck ist ab Kassenbereich nicht gestattet.
- (19) Speisen und Getränke dürfen nur im Eingangsbereich (vor der Kasse) verzehrt werden. In anderen Bereichen ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet und zu unterlassen.
- (20) Jeder Gast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

§ 6 Spinde und Wertfächer

- (1) Spinde und Wertfächer können gegen Bezahlung einer Pfandgebühr (20,00 Euro) genutzt werden. Hierbei wird unterschieden:
 - a) Spinde und Wertfächer, die dem Gast während seinem Aufenthalt im Bad zur Verfügung stehen
 - b) Spinde, die dem Gast eine gesamte Saison zur Verfügung stehen (Saison-Spinde)Auf die Benutzung von Spinden und Wertfächern besteht kein Anspruch.
- (2) Der Gast ist für das Verschließen des Spindes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Spind-/Wertfachschlüssel sind sicher zu verwahren (z. B. Mitführung am Körper) und dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- (3) Spind-/Wertfachschlüssel sind bei Verlassen des Bades an der Kasse abzugeben. Nach Betriebsende werden alle noch verschlossenen Spinde/Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Saison-Spinde.
- (4) Schlüssel von Saison-Spinden sind spätestens am letzten Öffnungstag der Saison an der Kasse abzugeben. Nach Ende der Saison werden alle noch verschlossenen Saison-Spinde geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Gäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstößen gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Gastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Gast aufgrund einer arglistigen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet, bei Übernahme einer Garantie im Rechtssinne durch den Betreiber oder bei Übernahme eines garantierten Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Vorhaltung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
- (3) Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer (1) und (2) gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Dem Gast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Spind und/oder einem Wertfach begründet mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten des Betreibers des Bades begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Gastes, bei der Benutzung des Spindes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (6) Der Gast haftet für den schuldhaften Verlust des ausgehändigten Spind-/Wertfachschlüssels. In diesem Fall behalten die Stadtwerke die Pfandgebühr ein. Wird der Schlüssel während der laufenden Saison aufgefunden, erhält der Gast die Pfandgebühr zurück.
- (7) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Streitschlichtung, Hinweise zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand 1. Januar 2020